

**Marktordnung
der Stadt Itzehoe
in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 29.10.2009**

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar – nicht veröffentlicht – dar. Sie setzt sich zusammen aus der Ursprungssatzung vom 15.03.1983, der I. Nachtragssatzung beschlossen am 06.09.2001 und der II. Nachtragssatzung beschlossen am 01.10.2009. Die Originalfassungen sind bei der Ordnungsabteilung der Stadt Itzehoe einzusehen.)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 15.02.1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) sowie der Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 28.02.1983, sowie vom 06.08.2001 (I. Nachtragssatzung) und 01.10.2009 (II. Nachtragssatzung) für die Wochenmärkte und die Jahrmärkte der Stadt Itzehoe folgende Marktordnung erlassen:

Teil	I	Wochenmärkte
Teil	II	Jahrmärkte
Teil	III	Ordnungswidrigkeiten
Teil	IV	Inkrafttreten

Teil I - Wochenmärkte

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Itzehoe betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Platz, Zeit, Öffnungszeiten und Waren**

- (1) Die Wochenmärkte finden innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Flächen und Öffnungszeiten statt. Die Marktflächen, Öffnungszeiten einschl. Feiertagsregelung und die Waren des täglichen Bedarfs des Wochenmarktverkehrs sind in der Anlage I aufgeführt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Wochenmarktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekanntgemacht.

**§ 3
Verkauf von Pilzen**

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschauung beigelegt ist.

**§ 4
Zutritt**

- (1) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann im Einzelfall der Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt werden.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
 - (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung, und zwar in der Regel durch den Marktmeister oder einen Vertreter. Sie richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
 - (3) Soweit der zugewiesene Standplatz zu Beginn des Marktes (siehe Anlage 1) noch nicht ausgenutzt ist, kann anderweitig über den Platz verfügt werden.
 - (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
 - (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, erfolgt die Zuteilung nach folgenden Kriterien:
 - dem Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Bewerbers,
 - der Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus,
 - dem Zweck des Marktes,
 - der Attraktivität des Angebotes,
 - der Vielseitigkeit des Angebotes,
 - der Ausgewogenheit des Angebotes,
 - der Neuartigkeit des Angebotes.
- Bei gleicher Eignung der Bewerber nach den vorstehend genannten Kriterien entscheidet das Losverfahren.
- (6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Für den Widerruf liegt ein sachlich gerechtfertigter Grund insbesondere vor, wenn
 - a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,

- d) ein Standinhaber die nach der „Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Marktstandsgeld und Sondernutzungsgebühren“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktflächen darf erst nach Beendigung der Marktzeit begonnen werden. Die Marktplätze müssen spätestens 1 ½ Stunden nach Marktende geräumt sein. Im Einzelfall kann die Marktaufsicht auf Kosten des Marktbeschickers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden, es sei denn, die Aufstellung ist zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich und vom Marktmeister besonders zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m - gemessen ab Straßenoberfläche - haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.

§ 8

Marktaufsicht und Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Marktordnung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (2) Den Anweisungen der mit der Marktaufsicht und der Marktorganisation beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Der Marktaufsicht und den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt und Sachgefährdung oder Sachbeschädigung vermieden wird.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umherziehen anzubieten,
 - b) Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (6) Straßen, Wege sowie die allgemein zugänglichen Zwischenräume zwischen den Ständen oder sonstigen Aufbauten sind von Gegenständen aller Art freizuhalten.

§ 9

Sauberhaltung, Verkehrssicherheit

- (1) Das Veranstaltungsgelände darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sauber- und verkehrssicher halten. Stellen sie Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Marktverwaltung sofort zu verständigen.
- (3) Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, daß Papier oder leichte Gegenstände nicht verweht werden. Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf den Platz geworfen noch zurückgelassen werden.
- (4) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze und die unmittelbar angrenzenden Standflächen sowie sonst benutzbare Flächen vor Verlassen der Veranstaltungsfläche in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (5) Kommen Standinhaber ihren Pflichten aus den Absätzen 1 - 4 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, können die notwendigen Maßnahmen auf ihre Kosten vorgenommen werden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung der Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Mit der Zuweisung eines Standplatzes entfällt ebenfalls eine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (2) Der Standinhaber haftet für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden.

Teil II - Jahrmärkte

§ 11 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Itzehoe betreibt die Jahrmärkte (Frühjahrs- und Herbstmarkt) als öffentliche Einrichtung.

§ 12 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Die Jahrmärkte finden innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Flächen und Öffnungszeiten als Frühjahrs- und Herbstmarkt statt.
- (2) Die einzelnen Jahrmärkte finden von donnerstags bis montags auf den Malzmüllerwiesen statt, und zwar in der Zeit von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

Der 01. Mai als gesetzlicher Feiertag wird grundsätzlich in den Frühjahrsmarkt mit einbezogen.

Fällt dieser Feiertag auf einen Dienstag oder Mittwoch, also außerhalb der in Absatz 2 genannten Zeit, so wird der Frühjahrsmarkt um einen Tag vorgezogen oder verlängert.

§ 13 Standgeld

Die Marktbesucher haben ein Standgeld nach der geltenden Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Marktstandsgeld und Sondernutzungsgebühren zu entrichten.

§ 14 Zulassung

- (1) Für Standplätze ist schriftlich bei der Ordnungsabteilung oder einer einheitlichen Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes unter Angabe der Länge und Breite des gewünschten Platzes, der Art des Betriebes und des elektrischen Anschlusswertes das Interesse zur bekunden, und zwar für den Frühjahrsmarkt bis zum 15.01. und für den Herbstmarkt bis zum 15.05. des Jahres.
Die Interessensbekundung gilt zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Jahrmarktes als Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis.
- (2) Die Zulassung erfolgt rechtzeitig durch schriftlichen Bescheid und kann von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Eine Zulassung erfolgt nicht, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, erfolgt die Zuteilung nach folgenden Kriterien:
 - dem Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Bewerbers,
 - der Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus,
 - dem Zweck des Marktes,
 - der Attraktivität des Angebotes,
 - der Vielseitigkeit des Angebotes,
 - der Ausgewogenheit des Angebotes,
 - der Neuartigkeit des Angebotes.

Bei gleicher Eignung der Bewerber nach den vorstehend genannten Kriterien entscheidet das Losverfahren

- (3) Das Anrecht auf den zugesagten Platz geht verloren, wenn
 - a) der Platz bis zum Marktbeginn nicht eingenommen wurde,
 - b) der Platz ohne Genehmigung anderweitig vergeben wird,
 - c) andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte aufgebaut werden.

§ 15 Platzzuweisung

- (1) Die Platzzuweisung erfolgt durch den Marktmeister im Rahmen der jeweils erteilten Zusage und ist nicht übertragbar. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die Zuweisung kann - auch nachträglich - mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes sowie das Aufstellen von Marktgeschäften aller Art außerhalb der festgesetzten Marktfläche ist verboten.
- (3) Weitere mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Platzes zusammenhängende Einzelheiten ergeben sich aus der Zulassung.
- (4) Die zum Transport der Marktgeschäfte dienenden Wagen einschl. Wohnwagen sind sofort nach der Anfahrt zu entladen und auf dem vom Marktmeister zugewiesenen Standplatz abzustellen, es sei denn, die Aufstellung ist zum Betrieb des Marktgeschäftes erforderlich oder vom Marktmeister besonders zugelassen.

§ 16 An- und Abfuhr

- (1) Mit der Anfuhr der Marktgeschäfte darf nicht vor Platzzuweisung begonnen werden. Marktbesicker, die mehrere Tage vorher eintreffen, haben sich beim Marktmeister zwecks Zuweisung eines Standplatzes zu melden.
- (2) Der Marktplatz muß spätestens 2 Tage nach Marktschluß geräumt sein. Ausnahmen können nur durch den Marktmeister zugelassen werden.

§ 17

Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau der Marktgeschäfte darf nicht vor der Platzzuweisung und mit dem Abbau der Marktgeschäfte darf nicht vor Beendigung des Marktes begonnen werden.
- (2) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.

§ 18

Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten

- (1) Den Anweisungen der mit der Marktaufsicht und der Marktorganisation beauftragten Person ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Den in Abs. 1 genannten Personen sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 19

Verhalten

- (1) Auf dem Veranstaltungsgelände hat jeder Marktbesucher sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Insbesondere ist nicht gestattet:

Die auf dem Verwaltungsgelände befindlichen Anlagen, wie Wasserzapfstellen, Feuerlöschhydranten, Strom-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen, unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen. Erlaubte Veränderungen müssen vom Verursacher bei Räumung des Geländes beseitigt werden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Marktverwaltung die Beseitigung auf seine Kosten veranlassen.

- (2) Ab 22.00 Uhr ist zum Schutze der Anwohner die Lautstärke der Tonübertragungsgeräte um 50 % der allgemeinen Lautstärke zu reduzieren.

§ 20

Sauberhaltung, Verkehrssicherheit

- (1) Das Veranstaltungsgelände darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sauber- und verkehrssicher halten. Stellen sie Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Marktverwaltung sofort zu verständigen.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze und sonst benutzte Flächen vor Verlassen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Kommen Standinhaber ihren Pflichten aus den Absätzen 1 - 3 nicht ordnungsgemäß nach, können die notwendigen Maßnahmen auf ihre Kosten vorgenommen werden.

§ 21

Haftung

Die Benutzung der Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
Der Standinhaber haftet für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden.

Teil III - Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Marktordnung zuwiderhandelt, und zwar über

- a) den Zutritt nach § 4 Abs. 1,
- b) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
- c) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 6 Ziffer 4,
- d) den Auf- und Abbau nach § 6,
- e) die Verkaufseinrichtungen nach § 7,
- f) das Verhalten auf den Marktplätzen nach § 8,
- g) die Sauberhaltung der Marktplätze nach § 9,
- h) die Zuweisung nach § 15 Abs. 1, 2 und 4,
- i) die An- und Abfuhr nach § 16 Abs. 1 und 2
- j) den Auf- und Abbau nach § 17 Abs. 1 und 2,
- k) die Marktaufsicht und den Zutritt nach § 18 Abs. 1 und 2,
- l) das Verhalten nach § 19 Abs. 1 und 2,
- m) die Sauberhaltung, Verkehrssicherheit nach § 20 Abs. 2 und 3.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Teil IV - Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Die Marktsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Itzehoe vom 01.10.1955 in der Fassung vom 06.01.1960 außer Kraft.

Itzehoe, 15. März 1983
Stadt Itzehoe

gez. Hörnlein
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung am 18.03.1983.

Die I. Nachtragssatzung zur Marktordnung wurde am 06.02.2002 in der Norddeutschen Rundschau öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung zur Marktordnung wurde am 07.11.2009 auf der Homepage der Stadt Itzehoe öffentlich bekannt gemacht und tritt 15.11.2009 in Kraft.

Anlage 1

zur Marktordnung vom 05.03.83

I. Für das Stadtgebiet Itzehoe sind vom Landrat des Kreises Steinburg nachfolgende Wochenmärkte festgesetzt worden:

1. für die Zeit vom 01.04. bis 31.09. eines jeden Jahres

a) Wochenmarktplatz „Malzmüllerwiesen“

montags und donnerstags 07.00 Uhr - 12.00 Uhr

b) Wochenmarktplatz „Marienburger Platz“

sonnabends 07.00 Uhr - 12.00 Uhr

2. für die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis 31.03. des folgenden Jahres:

a) Wochenmarktplatz „Malzmüllerwiesen“

montags und donnerstags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

b) Wochenmarktplatz „Marienburger Platz“

sonnabends 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Feiertagsregelung

Handelt es sich bei einem der festgesetzten Markttage um einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am letzten Werktag davor oder am nächsten Werktag danach nach näherer Bestimmung der Ordnungsbehörde statt. Handelt es sich bei diesen Tagen um einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Markt aus.

II. Über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren hinaus - ausgenommen gebrauchte Waren - dürfen entsprechend der zur Zeit geltenden Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Steinburg folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter),

Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren),

Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe

Reinigungs- und Putzmittel,

Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte),

Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher),

Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,

Kleingartenbedarf einfacher Art,

Modeschmuck,

Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,

Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken),

Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,

Kleinspielwaren.